

RS OGH 2008/8/11 7BI95/08a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2008

Norm

StGB §§58 Abs3 Z2

1. 61

Rechtssatz

Die Frage der Verjährung ist nach der im Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage zu beurteilen, sofern die im Tatzeitpunkt geltende nicht günstiger war. Nichts anderes gilt für die Fortlaufshemmung.

Fahndungsmaßnahmen des Gerichtes - hier die Ausforschung zur Aufenthaltsermittlung - wirken nicht verjährungshemmend.

Entscheidungstexte

- 7 BI 95/08a
Entscheidungstext LG Klagenfurt 11.08.2008 7 BI 95/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000066

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at